

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema

(Hundesteuersatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5.April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.Mai 2019 (SächsGVBl. S.358) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 zuletzt geändert am 10.04.2003 (SächsGVBl S.94) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in seiner Sitzung am 24.11.2021 mit Beschluss Nr. 211/2021-StR folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuerggegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema aufhalten nicht der Steuer, wenn die Tiere bereits bei der Ankunft in einer anderen Stadt oder Gemeinde in Deutschland der Steuerpflicht unterliegen.
- (3) Der Besteuerung unterliegt das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

- (4) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes.

Dem Antrag ist ein behördlich anerkanntes Gutachten über die Ungefährlichkeit des Hundes beizufügen. Als behördlich anerkannt gilt ein Gutachten, wenn es inhaltlich den Rahmenbedingungen einer standardisierten Wesensanalyse entspricht und durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen im Hundewesen erstellt wurde. Das Gutachten ist nur gültig, solange der Antragsteller Halter des Hundes ist. Nach einem Halterwechsel ist vom neuen Halter des Hundes innerhalb eines Jahres nach Begründung der Haltereigenschaft ein weiteres Gutachten vorzulegen (vgl. § 1 Abs. 2 der DVOGefHundG)

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer eines Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung schriftlich und mit Abgabe der Steuermarke in der Stadtverwaltung angezeigt wird.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht eine anteilige Steuerschuld mit Beginn des Folgemonats der Haltung.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr
- a) für den ersten Hund 42 €
 - b) für den zweiten Hund 84 €
 - c) für jeden weiteren Hund 84 €
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Die Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer. Es wird auf volle Monate aufgerundet.
- (4) Hunde, für die die Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 2 beträgt im Kalenderjahr ab dem 7. Lebensmonat:
- a) für den ersten Hund 84,00 €
 - b) für jeden weiteren Hund 168,00 €
- (2) Die Besteuerung von Welpen und Junghunden, der im § 2 Abs. 2 und 3 genannten Hunde erfolgt vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensmonat nach § 6 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführerhunden,
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Hilfe von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts (mit Bescheinigung Amtsarzt),
 3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird wie Diensthunde von Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zoll, Ordnungsbehörden, Deutsches Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk etc. (mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises),
 4. Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
 5. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen (mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises),
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer je Hund ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von anerkannten Hundezüchtern, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. die Zwinger- und Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckungsbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahrs, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zu Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Zweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahre wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. in den Fällen des § 10, wenn
 - a. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 - b. keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Bescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jeweils zum 15.5. fällig. Eine monatliche/quartalsweise Begleichung ist in der Finanzverwaltung SG Steuern zu beantragen.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Bescheid geändert. Die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat in der Finanzverwaltung SG Steuern schriftlich anzuzeigen. Die Nachweispflicht darüber obliegt dem Hundehalter.
- (2) Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde das zuständige Fachamt, im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes, informiert.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Stadt innerhalb von 2 Wochen schriftlich i.V.m. der Rückgabe der Steuermarke mitzuteilen. Die Nachweispflicht darüber obliegt dem Hundehalter. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder abgegeben, so sind in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Der neue Eigentümer des Hundes hat dies in geeigneter Weise zu bestätigen.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für die von der Hundesteuer befreiten Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet oder bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen, soweit nicht durch moderne elektronische Identifikationsmöglichkeiten (z.B. Chip) der Nachweis geführt werden kann.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 10 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. seiner Meldepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Stadt Aue vom 01.04.2000 und der Gemeinde Bad Schlema vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt: 25.11.2021

-DS-

gez.:
Kohl
Oberbürgermeister

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - a) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.